

29. Newsletter zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Der Nachweis der Gewichtungsfaktoren für die Förderung nach dem BayKiBiG

In der Regel erfolgt die Antragstellung auf Leistungen nach dem BayKiBiG nach dem Erklärungsprinzip. Der Antragsteller versichert, dass die Angaben in dem Förderantrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Die Gemeinden und/oder Bewilligungsbehörden können stichprobenartig die Angaben prüfen und hierzu von den Antragstellern Nachweise verlangen. Im Folgenden werden Nachweismöglichkeiten zu den Gewichtungsfaktoren dargestellt:

Gewichtungsfaktor 1,3

für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind

Sind beide Elternteile des Kindes nichtdeutschsprachiger Herkunft wird ein Gewichtungsfaktor von 1,3 gewährt. Nach Auslegung des Tatbestandsmerkmals „nicht deutschsprachiger Herkunft“ kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern an. Die Vorschrift greift weiter, sodass auch bei deutscher Staatsangehörigkeit der Eltern ein Migrationshintergrund gegeben sein kann.

Der Nachweis der nicht deutschsprachigen Herkunft ist folgendermaßen zu führen:

Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
<i>Deutsch</i>	<i>Sonstige</i>
Insbesondere: Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund oder Urkunde über die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweis	Kopie des Personalausweises/Reisepasses ausreichend
Sonstige geeignete amtliche Dokumente	

Der Geburtsort der Eltern bzw. des betreuten Kindes spielt bei der Bewertung, ob ein Migrationshintergrund vorliegt keine Rolle.

Grundsätzlich ist der Nachweis von beiden Elternteilen zu führen. Lebt ein Kind nachweislich bei einem alleinstehenden Elternteil, kommt es allerdings allein auf dessen sprachliche Herkunft an.

Bei Aussiedlern gilt als Nachweis in erster Linie der Vertriebenenausweis.

Beispiel

Eine polnische Mutter lebt mit einem deutschen Mann zusammen, der nicht der Vater des Kindes ist. Wird der Faktor 1,3 gewährt?

Lösung

Die Förderung kann mit Gewichtungsfaktor 1,3 erfolgen. Es wird abgestellt auf die nicht-deutschsprachige Herkunft des/der leiblichen Elternteil/e. Sollte die Mutter den deutschen Lebenspartner heiraten, tritt keine Änderung ein. Der Ehemann der polnischen Mutter ist nicht leiblicher Vater des Kindes und damit kein Elternteil.

Wie verhält es sich, wenn der Stiefvater das Kind adoptiert?

Lösung

Im Falle der Adoption wird der Ehemann zum Elternteil des Kindes. Für die Vergabe des Gewichtungsfaktors 1,3 wird jedoch auf die Herkunft des leiblichen Elternteils des Kindes, mit dem dieses in einem Haushalt lebt, abgestellt. Dies ist wiederum die Mutter, die Förderung erfolgt mit Faktor 1,3.

Deshalb ist es im Hinblick auf den Faktor 1,3 auch nicht erforderlich, sich nach einer möglichen Adoption des Kindes zu erkundigen oder gar entsprechende Nachweise zu verlangen.

Der Faktor 1,3 wird in allen Fällen unabhängig von den tatsächlichen Sprachkenntnissen des Kindes gewährt. Auf den tatsächlichen Sprachstand kommt es nicht an. Ein durch den Gewichtungsfaktor 1,3 höherer Förderbetrag ist generell für die Sprachförderung zu verwenden. Dies wird mittelbar dadurch sichergestellt, indem die Buchung für das Kind gewichtet durch den Gewichtungsfaktor in den Anstellungsschlüssel eingerechnet wird.

Gewichtungsfaktor 4,5

Siehe NL Nr. 41

Gewichtungsfaktoren 1,2 und 2,0

Wegen der allgemeinen Schulpflicht bedarf es über die Stammdaten des Kindes hinaus keines besonderen Nachweises bei Schulkindern. Der Nachweis für den Faktor 2,0 wird ebenfalls über die Stammdaten erbracht.